



26/3/04

**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**URTEIL**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn Udo Braun,  
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
2. des Herrn Georg Pientka,
3. der Hotel garni Pientka GmbH i.L.,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Georg Pientka,  
zu 2. und 3. wohnhaft: Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
4. der HoGa Hotel garni GmbH i.L.,  
vertreten durch die Geschäftsführerin,  
Durlacher Straße 28, 10715 Berlin,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. bis 4.:  
Herr Georg Pientka,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die  
Präsidentin des Kammergerichts,  
Eißholzstraße 30 -33, 10781 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 19. März 2004 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Marticke  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger bemüht sich in zahlreichen Klageverfahren, Vorgänge im Zusammenhang mit Mitte der achtziger Jahre getätigten fehlgeschlagenen Investitionen in dem Objekt Kurfürstendamm 12-15 gerichtlich erneut überprüfen zu lassen. Er ist der Ansicht, dass ein bestimmter Gesellschaftsvertrag – offenbar im Rahmen eines Bauherrenmodells – entgegen den Feststellungen in einer größeren Zahl rechtskräftiger zivilrechtlicher Entscheidungen nicht zustande gekommen sei.

Mit der am 4. Februar 2000 erhobenen Klage wenden sich die Kläger gegen vier Urteile des Kammergerichts Berlin und ein Urteil des Landgerichts Berlin. Sie meinen, die Urteile entsprächen nicht der Wahrheit. Die Kläger seien beschwert, weil auf Grund der angeblich unrichtigen Urteile vollstreckt worden sei.

Mit Beschluss vom 11. April 2000 hat die Kammer dem Berichterstatter den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Im Erörterungstermin am 26. Februar 2004 hat der Klägervertreter sein Begehren erläutert. Der Beklagtenvertreter hat die Auffassung vertreten, die Klage sei unzulässig. Zur mündlichen Verhandlung am 19. März 2004 ist niemand erschienen.

Die Kläger beantragen sinngemäß

festzustellen, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei in den Verfahren des Kammergerichts Berlin Az: 3 U 1223/89 (Urteil vom 26. Juli 1989), 20 U 988/91 (Teilurteil vom 6. April 1992 und Schlussurteil vom 24. April 1995), 20 U 8105/93 (Urteil vom 3. April 1995) und 12 U 5722/98 (Urteil vom 17. Januar 2000) sowie des Landgerichts Berlin 61 S 24/89 (Urteil vom 12. März 1990),

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das Finanzgericht Berlin zu verweisen

und

die inzidente Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde dem Beklagten, dem Vertreter des öffentlichen Interesses bzw. den Strafverfolgungsbehörden zuzustellen.

Hinsichtlich des genauen Wortlauts der Anträge und ihrer Erläuterung wird auf die zahlreichen und umfangreichen Schreiben des Klägervertreters verwiesen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte verwiesen, die vorgelegen hat und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

### Entscheidungsgründe

Über die Klage kann trotz Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden, weil sie auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unzulässig. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist nicht eröffnet. Gemäß § 40 Abs. 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Zwar handelt es sich bei der Rechtsprechung um eine hoheitliche Tätigkeit. Die jeweiligen Verfahrensordnungen der verschiedenen Gerichtszweige regeln aber ausdrücklich und grundsätzlich abschließend, welche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit bestehen. Sie regeln darüber hinaus die Rechtskraft von Urteilen und die Voraussetzungen, unter denen die Rechtskraft ausnahmsweise durchbrochen werden kann. Die Verwaltungsgerichte sind nicht dazu berufen, Entscheidungen anderer Gerichte zu überprüfen. Dass es den Klägern nicht um die Feststellung des Nicht-Zustandekommens eines Gesellschaftsvertrages, sondern um die Feststellung der angeblichen Unrichtigkeit von Gerichtsurteilen geht, hat der Klägervertreter auf Fragen des Gerichts mehrfach bestätigt, zuletzt telefonisch einen Tag vor der mündlichen Verhandlung. Die Klage kann auch nicht als Rechtsmittel gegen die rechtskräftigen Urteile des Kammergerichts und des Landgerichts gedeutet werden, so dass eine Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht in Betracht kommt.

Eine Verweisung an das Finanzgericht scheidet aus, da der Finanzrechtsweg nicht eröffnet ist. Es liegt keine der in § 33 FGO genannten Streitigkeiten vor. Schließlich ist

die Zustellung von Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden an andere Behörden nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts.

Wegen der Unzulässigkeit der Klage findet eine inhaltliche Prüfung der Behauptungen und Ansichten des Klägervertreters nicht statt. Eine Beziehung der zahlreichen vom Klägervertreter aufgeführten Akten ist nicht erforderlich.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Marticke



Ausgefertigt  
*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ma./Neu.